



Satzung des Fanclubs „FC Bayern München Fanclub Dithmarschen“

§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „**FC Bayern München Fanclub Dithmarschen**“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Fanclub hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München, die in unserer Region wohnhaft sind, zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen des Fanclubs zusammenzuführen.
2. Der Fanclub ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Zweck des Fanclubs soll durch Stammtische, Eventreisen und den Kontakt zu anderen Fanclubs erreicht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Fanclub kann durch jede Person erworben werden, die das Interesse des Fanclubs teilt. Bei Gründen die erwarten lassen, dass diese Person dem Fanclub bewusst Schaden zufügen könnte, kann eine Mitgliedschaft verwehrt werden.
2. Der Beitritt erfolgt mit Bestätigung des Antrags durch ein Mitglied des Vorstands unter den Voraussetzungen des § 8 dieser Satzung. Von der Schriftform kann hierbei insoweit abgesehen werden, indem dies über den E-Mail-Zugang des Fanclubs geschieht. Wenn nach der Aufnahme eines Mitglieds ein grobes Fehlverhalten festgestellt wurde, kann der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied ausschließen.
3. Der Fanclub besteht aus ordentlichen Mitgliedern jeglichen Alters.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a) an allen Veranstaltungen teilzunehmen
 - b) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Außerdem hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) das Ansehen des Fanclubs zu wahren und die Satzung zu achten
 - b) grobes Fehlverhalten anderer Mitglieder anzuzeigen (bspw. Ticketweiterverkauf)
 - c) bei Fanclubaktivitäten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt / durch Ausschluss
 - b) durch Tod

2. Der Austritt aus dem Fanclub erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen.

3. Über den Ausschluss aus dem Fanclub, der mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss muss im Vorstand beraten werden, wenn der Verdacht besteht das Tickets weiterverkauft wurden.

4. Spenden sowie Mitgliedsbeiträge werden vom Fanclub nicht rückerstattet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Fanclub erhebt einen verpflichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder des Fanclubs.

2. Der Fanclub Dithmarschen bewirbt sich aus Interesse der Mitglieder jährlich für alle Auswärtsspiele des FC Bayern Münchens im Norden. Darüber hinaus stehen auch Fahrten nach München an. Der Fanclub erhebt einen angemessenen Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder. Dieser Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 Euro für ein Geschäftsjahr. Der ermäßigte Beitrag für Kinder, Jugendliche (bis 18 Jahre) beträgt 12,00 Euro. Erfolgt der Eintritt in den Fanclub im Januar eines jeweiligen Geschäftsjahres oder später, dann ist der halbierte Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand ist das Lenkungsorgan des Fanclubs, dieser wird für 2 Jahre gewählt. Die Vergabe der internen Zuständigkeiten erfolgt bei der konstituierenden Vorstandssitzung. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. stellv. Vorsitz, dem 2. stellv. Vorsitz, dem Kassenwart, dem stellv. Kassenwart, dem Jugendwart sowie aus 3 Beisitzern.

2. Der Präsident des Fanclubs ist der Vorsitzende des Vorstandes. Dieser nimmt die rechtlichen Geschicke des Fanclubs wahr, die aufgrund der offiziellen Zusammenarbeit mit dem FC Bayern München anfallen. Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer zweiwöchigen Frist durch den Vorsitzenden eingeladen.

3. Der Kassenwart und sein Stellvertreter sind Teil des Vorstandes. Dieser leitet zusammen mit dem Präsidenten die Finanzen des Fanclubs und übernimmt hierfür die Verantwortung. Der Kassenwart führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die stellv. Vorsitzenden und die Beisitzer des Vorstandes übernehmen die entsprechend im gegenseitigen Einvernehmen übertragenen Aufgaben. Der Jugendwart ist vollwertiges und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

4. Vertretungsberechtigt nach Außen sind der Präsident des Fanclubs und die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Für die Entscheidungen und Ausführungen haftet jedes Mitglied des Vorstandes persönlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

5. Die Jahreshauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten zusammen. Sie kann auch auf Antrag von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder verlangt werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung wird nach 2 Jahren der bestehende Vorstand entlastet und ein neuer Vorstand gewählt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder per E-Mail, durch Hinweis auf der

Internetseite sowie durch Aufruf in den Vereinsgruppen der sozialen Medien einzuladen mit einer Frist von 2 Wochen.

6. Das Satzungsgericht besteht aus 3 Personen und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei umfassenden Problemstellungen kann seitens des Vorstandes das Satzungsgericht beratend einbezogen werden und Entscheidungen treffen.

7. Eine jährliche Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die auf der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit, der 1. Stellvertreter über den Antrag.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 11 Vermögen

Alle Einnahmen und Mittel des Fanclubs werden ausschließlich zur Erreichung des Fanclubzwecks verwendet. Der Fanclub verfolgt zu keiner Zeit eine Gewinnerzielungsabsicht. Ebenfalls erfolgen in jedem Geschäftsjahr Spenden zur Förderung des Gemeinwohls.

§ 12 Fanclubauflösung

Bei Auflösung des Fanclubs oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Fanclubs, an eine karitative Einrichtung, die vom Vorstand auserwählt wird.

§ 13 Tag der Erstellung

Die vorliegende Satzung wurde im Vorwege der Mitgliederversammlung vom 18.01.2019 versandt und tritt mit dem Tage der Mitgliederversammlung in Kraft.